



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. April 2019

Nummer 16

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>105</b>	77	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	111	
73	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Borken	105	78	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	111
74	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Rahmen eines Flächentausches	106	79	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	112
75	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden	107	80	Kennzeichnung von Wanderwegen	112
76	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	111	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>113</b>	
		81	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2019	113	

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **73 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Borken**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Borken zur Übertragung von IT-Dienstleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 10. April 2019      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-102/2019.0001  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen der **Stadt Münster - citeq**  
- vertreten durch den Oberbürgermeister -  
(im Folgenden: citeq)  
und  
dem **Kreis Borken**  
- vertreten durch den Landrat -  
(im Folgenden: ÖRV-Partner)

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621),

zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und in Kraft getreten am 2. Februar 2018, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen.

#### **Präambel**

Die citeq als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Münster erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Kommunikationstechnologie für die Stadt Münster, deren Kooperationspartner und Dritte. Zweck der Einrichtung ist die Optimierung der kommunalen Verwaltungsdienstleistungen durch einen bedarfsorientierten Einsatz der Informations-/Kommunikationstechnologie. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können die kommunalen Leistungsangebote verwaltungsübergreifend standardisiert und technisch effizient unterstützt werden.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der ÖRV-Partner ist berechtigt die Dienstleistungen der citeq während der Laufzeit dieser Vereinbarung als mandatorische Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 GkG in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst Rechenzentrumsleistungen sowie die Bereitstellung und den Betrieb von Fachverfahren, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Die einzelne Leistungsabnahme wird durch schriftliche Abnahmeerklärung auf der Basis dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung konkretisiert.

**§ 2 Entgelt und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Entgelte entschädigen die citeq kostendeckend für die erbrachten Leistungen und werden mit der Erklärung der Abnahme definiert. Sie basieren auf der jeweils aktuellen Preisliste der citeq.
- (2) Die Entgelte werden vierteljährlich rückwirkend abgerechnet.
- (3) Eine Entgelterhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam.
- (4) Sollte die citeq zur Umsatzbesteuerung herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Entgelten vom ÖrV-Partner zu tragen.

**§ 3 Mitwirkung**

- (1) Dem ÖrV-Partner wird die Mitarbeit an den Arbeitskreisen der von ihm eingesetzten Fachverfahren sowie zu übergreifenden Themenfeldern ermöglicht, um deren Weiterentwicklung mitzugestalten.
- (2) Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der citeq richtet jeder ÖrV-Partner eine Kontaktstelle ein.
- (3) Den Kontaktstellen sind nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitskreise sowie die Niederschriften zuzuleiten.

**§ 4 Datenschutz**

Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Hierfür wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung getroffen.

**§ 5 Haftung**

- (1) Die Parteien haften einander aus dieser Vereinbarung und Gesetz für eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungs- beziehungsweise Verrichtungsgehilfen.
- (2) Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für die betroffene Leistungsabnahme grundsätzlich auf die jährliche Gesamtvergütung und maximal auf 50.000 € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 6 Vereinbarungsdauer; Kündigungsrecht**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung und die einzelnen Leistungsabnahmen grundsätzlich mit einer Frist von 18 Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Einzelfall können Ausnahmen mit der Abnahmeerklärung festgelegt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer Kündigung stehen dem ÖrV-Partner gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten und - soweit die citeq verfügungsberechtigt ist - die Übergabe der Programme auf Datenträgern zu.

**§ 7 Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt beziehungsweise die Regelungslücke schließt.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für den Kreis Borken

Für die Stadt Münster

Borken, den 12.12.2018

Münster, den 22.12.2018

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 105-106

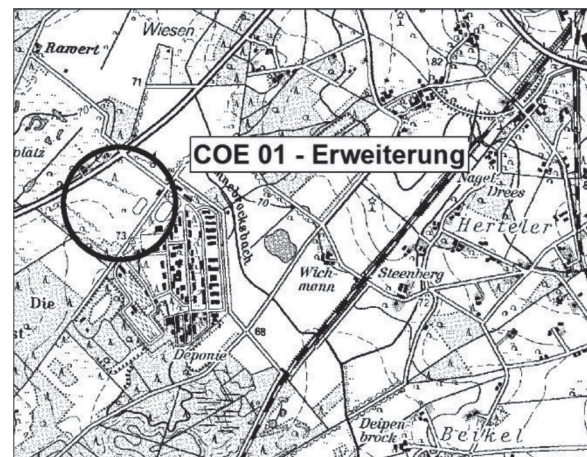
**74 Bekanntmachung**

**Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld im Rahmen eines Flächentausches**

Bezirksregierung Münster  
32.01.02.27

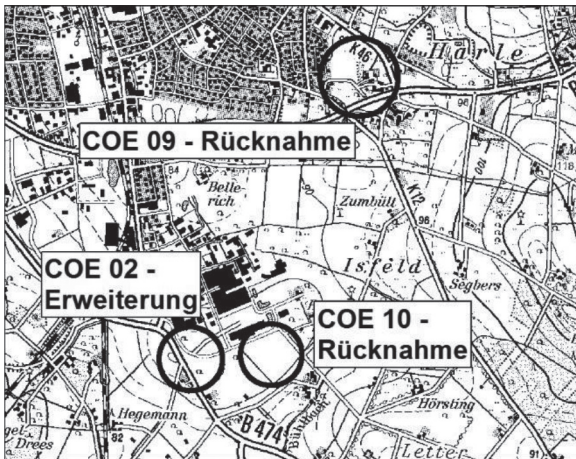
Münster, den 05.04.2019

Die Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld sollen an mehreren Stellen erweitert werden, um Ansiedlungen und Verlagerungen von Industrie- und Gewerbebetrieben zu ermöglichen und Reservflächen für die künftige gewerbliche Entwicklung zu schaffen (COE 01 bis COE 05). An anderen Stellen, wo auf absehbare Zeit keine Siedlungsentwicklung möglich ist, sollen Siedlungsbereiche verkleinert und die betreffenden Flächen in den Freiraum überführt werden (COE 06 bis COE 12).

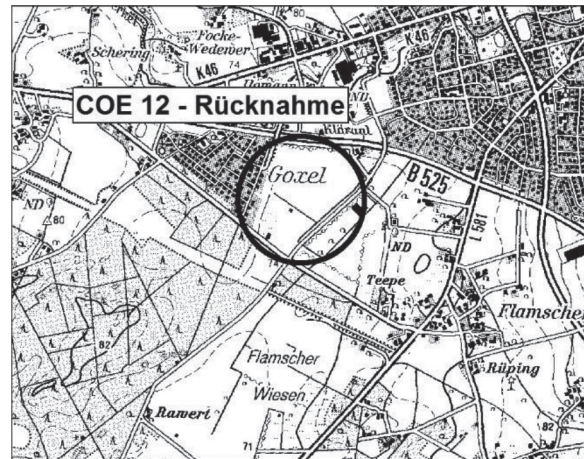


Kartenausschnitt Coesfeld - Industriepark Nordwestfalen

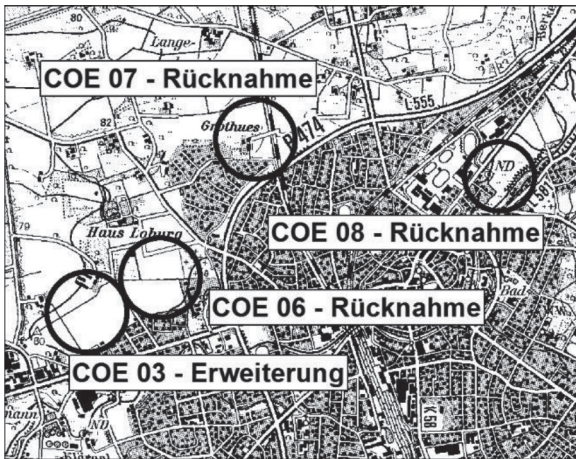




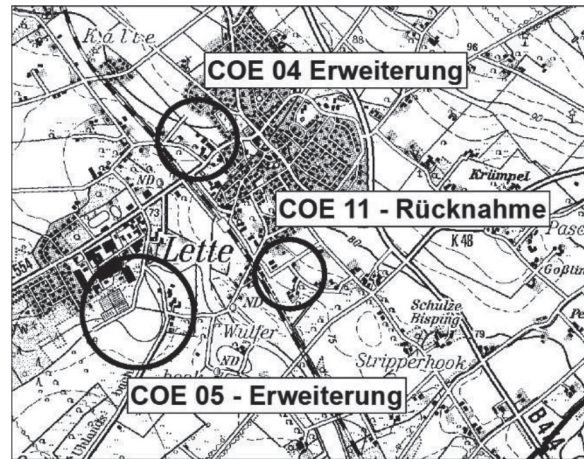
Kartenausschnitt Südrand Stadtteil Coesfeld



Kartenausschnitt Westrand Stadtteil Coesfeld



Kartenausschnitt Nordrand Stadtteil Coesfeld



Kartenausschnitt Coesfeld - Lette

Der Regionalrat Münster hat dazu am 01.04.2019 die Erarbeitung der 27. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 3/2019 (Tagesordnungspunkt 6) eingeleitet (<https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/termine>).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. Klaus Lauer  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 106-107

**75 Bekanntmachung  
Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den Städten Velen, Gescher, Stadthohe, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 08.04.2019  
Az.: 25.05.01.01-08/14

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 03.12.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 und nun erneut ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben der Amprion GmbH wird durch die weiteren auszulegenden Unterlagen geändert und ergänzt. Die Planänderungen und -ergänzungen wurden mit Schreiben vom 02.04.2019 von der Amprion GmbH vorgelegt und umfassen:

- Änderung der Maststandorte/Masttypen der Masten Nr. 79 – 81 und 105 – 106 im Rahmen der 1. Planänderung

- Revision Kompensationskonzept
- Revision des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inkl. Anhänge
- Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie,
- Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1
- Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme
- Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306
- Gutachten Nr. L 8154: Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen einer 380 kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“
- Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren wird auf die nachfolgende Ziff. 8 der nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich wegen betroffener Grundstücke auf folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Velen, Gemarkungen Nordvelen, Ramsdorf, Waldvelen und Velen-Dorf
- Stadt Gescher, Gemarkungen Estern, Harwick und Büren
- Stadt Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn
- Stadt Borken, Gemarkung Marbeck
- Stadt Greven, Gemarkung Greven
- Stadt Rhede, Gemarkung Krommert
- Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Der bereits vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt erneut und die Unterlagen zur 1. Planänderung sowie die Unterlagen zur Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Unterlagen liegen erstmalig in der Zeit

**vom 29. April 2019 bis zum 28. Mai 2019  
(einschließlich)**

in den **Städten Borken, Velen, Gescher, Stadtlohn, Rhede und Greven sowie in der Gemeinde Legden** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Stadt Velen, Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19,  
46342 Velen, Zimmer 34**

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

**Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher,  
Zimmer 209**

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

**Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus,  
FB 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129**

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
	sowie 14:30 bis 16:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr
	sowie 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken,  
Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen  
der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367**

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr
	sowie 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

**Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen  
und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1,  
48739 Legden, Zimmer 23**

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 bis 17:00 Uhr

**Stadtverwaltung Rhede, Rathausplatz 9,  
46414 Rhede, 2. OG, Zimmer 328**

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 bis 17:00 Uhr

**Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung,  
Rathausstraße 6, 48268 Greven, Zimmer 319**

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr
	sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Zudem werden die ursprünglich ausgelegten sowie die geänderten und ergänzenden Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 11. Juni 2019 einschließlich,**

- bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder
- bei der **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, oder
- bei der **Stadt Velen**, Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, oder
- bei der **Stadt Gescher**, Marktplatz 1, 48712 Gescher, oder
- bei der **Stadt Stadtlohn**, Markt 3, 48703 Stadtlohn, oder
- bei der **Stadt Rhede**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, oder
- bei der **Stadt Greven**, Rathausstr. 6, 48268 Greven, oder
- bei der **Gemeinde Legden**, Amtshausstr. 1, 48739 Legden,

Einwendungen gegen den Plan, die Planänderungen und die Planergänzungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der ersten Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen fließen in das Planfeststellungsverfahren ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).



Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
 von der Auslegung des Plans.
3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Dies ist bzgl. des ursprünglich ausgelegten Plans erstmalig vom 12. bis 16. Dezember 2016 erfolgt.

In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG kann gegebenenfalls von einer Erörterung abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden entsprechend den für das Planfeststellungsverfahren allgemein geltenden Vorgaben nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVP ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVP entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

In den Ordner 1-4 der bereits vom 02.03.2015 bis 01.04.2015 ausgelegten Planunterlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	30.01.2015
2	Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000	Amprion GmbH	30.01.2015
3	Schemazeichnungen der Maste	Amprion GmbH	30.01.2015
4	Masttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	Amprion GmbH	30.01.2015
6	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	30.01.2015
7	Lagepläne im Maßstab 1 : 2.000	Amprion GmbH	30.01.2015
9	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	30.01.2015
10	Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkenwerte gem. § 26. BImSchV	Amprion GmbH	30.01.2015
11	Veröffentlichung zum Thema: Geräuschemissionen und Gerüchmission durch Koronaentladungen	Paul, Hans-Ulrich; Dörnemann, Christoph und Krämer, Erich	12/2004
12	Umweltstudie	ERM GmbH	Januar 2015
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	30.01.2015
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Oktober 2014
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Berkel“ (Kenn-Nr. DE4008-301)	RegioKonzept GmbH	Januar 2015
13	Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Raumordnungsverfahren	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32	11.04.2008
14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	21.11.2014

In den Ordner 1-4 der aktualisierten und bislang nicht ausgelegten Unterlagen:

1. Planänderung

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1 D1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	April 2018
2 D1	Übersichtspläne	Amprion GmbH	26.01.2018
4 D1	Masttabellen	Amprion GmbH	26.01.2018
6 D1	Fundamenttabellen	Amprion GmbH	23.01.2018
7 D1	Lagepläne	Amprion GmbH	26.02.2018
9 D1	Kreuzungsverzeichnis	Amprion GmbH	26.02.2018
12 D1	Umweltgutachterliche Stellungnahme zur 1. Planänderung	ERM GmbH	05.09.2018
12 D1 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Sept. 2018

Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Planunterlagen durch:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
	Alternativenprüfung Gescher – Ergänzende Stellungnahme	ERM GmbH	02.11.2016
	Erweiterte Variantenbetrachtung Gescher: Bündelung mit der Bl. 4306	ERM GmbH	20.03.2019
11	Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse „Wesel – Pkt. Meppen“ Abschnitt „Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd“	TÜV Hessen GmbH	11.09.2017
	Übersicht EMF-Werte im Bereich des Gewerbegebiets Gescher	Amprion GmbH	April 2019
12	Revision Kompensationskonzept	ERM GmbH	28.03.2019
12 – Anhang C	Revision Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	März 2019
12	Revision Kap. 6.2, Kap. 7 und 9 der Umweltstudie	ERM GmbH	März 2019
12	Revision der Flora und Fauna Bestandskarten 6.2-1 der Umweltstudie	ERM GmbH	Juni 2018
12	Revision der Maßnahmenkarte 7.4-1 zum LBP	ERM GmbH	Oktober 2018

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite

der Bezirksregierung Münster unter dem Link [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden.

Im Auftrag  
gez. Brinkmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 107-110

**76 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Demontage von Gleisanlagen im Bereich der Baufelder 07 204 und 07 206 im Chemiepark Marl**

Auf Antrag der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen sollen im Chemiepark Marl auf den Baufeldern 07 204 und 07 206 Gleisanlagen zurückgebaut werden.

Es ist von Seiten der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH beabsichtigt, die Lanxess Prozess Anlage mit dem zugehörigen Tanklager zurückzubauen, womit die Gleise B2839S und D0800S2020-1 sowie die Weiche S2823 nicht mehr benötigt und daher zurückgebaut werden sollen. Der Prellbock soll vom bisherigen Gleisabschluss des Gleises D0800S2020-1 an den Standort im Bereich des ehemaligen Grenzzeichens der Weiche S2823 versetzt werden. Aufgrund des Rückbaus der Lanxess Prozess Anlage ist eine zukünftige Nutzung der Gleisanlagen nicht mehr zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 10.04.2019  
 Bezirksregierung Münster  
 Az. 25.17.01.04 (1/2019)  
 Im Auftrag  
 gez. Anne Heiming  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 111

**77 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verlängerung des nördlichen Betriebsgleises im Bereich der Straße 600 zwischen Straße 20 und 40 sowie Sanierung der Verladeeinrichtung jeweils im Bereich des Baufeldes 06 004 im Chemiepark Marl**

Auf Antrag der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen sollen im Bereich des Baufeldes 06 004 im Chemiepark Marl das nördliche Betriebsgleis im Bereich der Straße 600 zwischen Straße 20 und 40 verlängert, eine neue Verladeeinrichtung aufgestellt und die Verladetasse erneuert werden.

Es ist von Seiten der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH beabsichtigt, im Bereich des Baufeldes

06 004 das nördliche Betriebsgleis im Bereich der Straße 600 zwischen Straße 20 und 40 um etwa 41 m zu verlängern und mit einem Bremsprellbock als Gleisabschluss zu versehen. Zudem soll in diesem Baufeld eine neue Verladeeinrichtung aufgestellt und die Verladetrasse erneuert werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 10.04.2019  
 Bezirksregierung Münster  
 Az. 25.17.01.04 (2/2019)  
 Im Auftrag  
 gez. Anne Heiming  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 111

**78 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Demontage eines Betriebsgleises im Bereich des Baufeldes 04 004 im Chemiepark Marl**

Auf Antrag der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen soll im Chemiepark Marl auf dem Baufeld 04 004 ein Betriebsgleis einschließlich der Weichenverbindungen zurückgebaut werden.

Es ist von Seiten der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH beabsichtigt, im Bereich des Baufeldes 04 004 das südliche Betriebsgleis B0525S und B0521S einschließlich der Weichen S523 und S 525 zurückzubauen. Im Zuge des Rückbaus soll der Lückenschluss im Durchfahrtsgleis D0500S0000 und D0500S0020 durch den Einbau eines neuen Gleises erfolgen. Von Seiten der Firma Evonik Technology & Infrastructure GmbH werden die zurückzubauenden Gleis- und Weichenanlagen nicht mehr benötigt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit dem Rückbau von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem

Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf geschützte Arten ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 10.04.2019

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (3/2019)  
Im Auftrag  
gez. Anne Heiming  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 111-112

## 79 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Erneuerung der Armaturenstation Nordwalde

Die Thyssengas GmbH plant zur Anpassung an die aktuellen betrieblichen Anforderungen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erneuerung der vorhandenen Armaturenstation in Nordwalde

Der momentan vorhandene Einfachanschluss soll zu einem Doppelanschluss aufgerüstet werden. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Baumaßnahmen:

- **L07511:** Einbau eines Kugelhahns (DN 600) als Strangarmatur und Einbau von zwei Abgriffen, westlich und östlich des geplanten Kugelhahns (DN 600), für den Anschluss an die bestehende L07391. Eine mögliche Versorgung der L07391 aus beiden Richtungen der L07511 ist die Zielsetzung.
- **L07391:** Neubau des Anschlusses unter Bündelung der geplanten Abgriffe westlich und östlich des geplanten Kugelhahns (DN 600) und Überleitung zum geplanten Ausblasesystem. Für die Errichtung dieses Systems ist die Installation von drei Kugelhähnen (DN 100) erforderlich. Ebenso ist es notwendig, eine neue Isoliertrennstelle in der Abgangsleitung L07391 zu installieren, um die Anschlussleitung vom KKS der Hauptleitung L07511 zu trennen.
- **Ausblasesystem DN 200:** Um alle drei Leitungsabschnitte (Leitungsabschnitte L07511 westlich und östlich der Strangarmatur, sowie die Anschlussleitung L07391) zu entlüften bzw. zu befüllen, ist die Errichtung eines Ausblasesystems (DN 200) erforderlich. Hierfür werden zwei zusätzliche Abgriffe in der Hauptleitung L07511 (auch jeweils westlich und östlich des Kugelhahns DN 600) installiert und mit der oben genannten Überleitung gebündelt. Für die Errichtung dieses Systems ist die Installation von zwei Kugelhähnen (DN 200), sowie drei Keilschieber (DN 200) erforderlich. Das Ausblasesystem beinhaltet ebenso einen Drehschieber (DN 50), um das System zu entspannen.

Die bestehende Armaturenstation liegt im Grünstreifen östlich der Privatstraße Westerode. Östlich an die Armaturenstation grenzt eine landwirtschaftliche Fläche, westliche liegt eine Pferdekoppel.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführten überschlägigen Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Der in der Nähe der Baumaßnahme liegende geschützte Landschaftsbestandteil (AL-ST-0018) verläuft in einer Entfernung von ca. 60 m zur Baustellenfläche, eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme liegt nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 11.04.2019

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-01/19  
Im Auftrag  
gez. Lauel  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 112

## 80 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 12.04.2019  
AZ.: 51.3-016/2008.0004 SGV  
Sonderzeichen HOHE MARK STEIG

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 12. April 2019, AZ.: 51.3-016/2008.0004 SGV Sonderzeichen HOHE MARK STEIG habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), die folgenden - hier nicht in Originalgröße abgebildete - Markierungszeichen für die Markierung des „Hohe Mark Steig“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Die Markierungszeichen zeigen einen Weg mit 2 Bäumen (Logo) mit dem darunterliegenden Schriftzug „HOHE MARK STEIG“.

Zeichen Nr. 1: Hauptweg





Zeichen Nr. 2: Wasserweg



Zeichen Nr. 3: Zugangsweg



Zeichen Nr. 4: Themenweg



Im Auftrag  
gez. Joachim Beinlich  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 112-113

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 81 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2019

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 27.03.2019 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.530.070,00 EUR  
in der Ausgabe auf 3.530.070,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 15.376.700,00 EUR  
in der Ausgabe auf 15.376.700,00 EUR

festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.700.000,00 Euro** festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.  
 b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

**§ 6**

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **3.134.650,00 Euro** festgesetzt.

**§ 7**

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7256 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **72,56 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1669 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,69 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **21,50 EUR/ha**  
 mit dem Faktor 5 auf **107,50 EUR/ha**  
 mit dem Faktor 10 auf **215,00 EUR/ha**

**4. Erschwererbeitrag****4.1 Unterhaltungserschwernisse:**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

**4.2 Einleitungserschwernisse:**

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffensbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffensbeiwert	0,10	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffensbeiwert	0,15	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffensbeiwert	0,20	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffensbeiwert	0,25	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffensbeiwert	0,35	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>

**2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses****§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 27.03.2019

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 113-114





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster